

STATUTEN der Umweltgruppe Kehrsatz

I Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Anschluss

- 1 Unter dem Namen "Umweltgruppe Kehrsatz" besteht aufgrund dieser Statuten ein Verein im Sinne der Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Kehrsatz. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2 Der Verein ist Kollektivmitglied von Pro Natura.

Art. 2 Zielsetzung

Der Verein setzt sich namentlich zum Ziel,

1. den Natur- und Landschaftsschutzgedanken und das Umweltbewusstsein bei Behörden und Privaten zu fördern;
2. unsere Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten;
3. der Zerstörung und Schädigung der uns umgebenden Naturgüter, insbesondere der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume, des Bodens, des Wassers und der Luft, entgegenzuwirken.

Art. 3 Tätigkeiten

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch

- a. Planung und Durchsetzung von geeigneten Massnahmen des Umweltschutzes bei Behörden, Gewerbe, Haushalten und Schulen
- b. Oeffentlichkeitsarbeit
- c. Arbeitseinsätze für die Erhaltung und Neuschaffung von charakteristischen Lebensräumen und Naturobjekten
- d. Schaffung, Pflege, Gestaltung und Ueberwachung von geschützten Naturobjekten, ua auch im Auftrag von Gemeindebehörden und Privaten
- e. Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, mit Behörden, Schulen und Landwirtschaft
- f. Stellungnahmen zu Problemen und Projekten, die den Umweltschutz in weitgefassetem Sinn betreffen
- g. Weiterbildung von Mitgliedern und weiteren interessierten Personen durch Exkursionen, Vorträge, Kurse usw.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen. Kategorien

- 1 Der Beitritt zum Verein steht interessierten Personen von Kehrsatz und Umgebung offen, soweit sie sich zu den in Artikel 2 genannten Zielen bekennen.
- 2 Mitglieder verpflichten sich nach ihren Möglichkeiten zur Mitarbeit im Rahmen des Tätigkeitsprogrammes.

Art. 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Beitritte und Austritte sind jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand möglich.
- 2 Wer den Beitrag nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

III Organisation

Art. 6 Vereinsorgane

- 1 Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
- 2 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- 2 Die Mitglieder sind unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
- 3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 8 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

- 1 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
 - a. Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - b. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
 - c. Genehmigung von Protokollen, Jahresberichten und Jahresrechnung;
 - d. Festlegung von Budget und Mitgliederbeiträgen
 - e. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes

- f. Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, über Statutenänderungen, über Beitritt zu Organisationen und über den Ausschluss von Mitgliedern

2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein, wenn wichtige oder dringende Geschäfte es erfordern oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es schriftlich mit Angabe der Geschäfte verlangt.

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen. Amtsdauer

- 1 Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Ein Drittel aller anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Im Fall von Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern und besorgt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
- 2 Der Vorstand sorgt für die Organisation und Koordination der Vereinstätigkeiten im Rahmen von Artikel 3 der Statuten und gemäss Tätigkeitsprogramm.
- 3 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören im wesentlichen Leitung und Vertretung nach aussen, Sekretariat, Finanzwesen, Oeffentlichkeitsarbeit/Schulung, Arbeits-einsätze.
- 4 Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- 5 Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 12 Revisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung über die geprüfte Jahresrechnung schriftlich Bericht.

IV Mittel

Art. 13 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Ertrag des Vermögens
3. Spenden
4. Erlös aus Aktionen und Arbeitseinsätzen
5. Zuwendungen der öffentlichen Hand

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt zusammen mit dem Budget die Mitgliederbeiträge fest :

1. den Beitrag für Einzelmitglieder
2. den Beitrag für Familien und Ehepaare

V Schlussbestimmungen

Art. 15 Aenderung der Statuten

1. Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
2. Anträge auf Aenderungen der Statuten sind mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

1. Den Beschluss zur Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 aller Mitglieder.
2. In diesem Falle werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Die revidierten Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

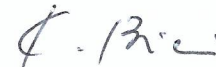
Genehmigt durch die Gründungsversammlung am 22. April 1987

Revidiert am 6. April 2000

Revidiert am 25. März 2010

Revidiert am 27. März 2019

Die Präsidentin



Katharina Bieri

Die Kassierin



Monique Streit